

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/773e71d0-ad14-3654-9407-8665de337e00>

#### Bibliografie

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Titel</b>              | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | UVPG   |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz   |
| <b>Normgeber</b>          | Bund   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2129-20  |

## § 25 UVPG - Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des [§ 3](#) nach Maßgabe der geltenden Gesetze. <sup>2</sup>Die Bewertung ist zu begründen.

(2) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein.

